

dafür gibt's
eine Zitrone!



Dafür gibt's eine Zitrone:

„Auf Erbschafts- und Schenkungssteuer kann verzichtet werden – Betrugsbekämpfung in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird die Steuerreform gegenfinanzieren“

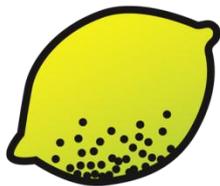
Stand: April 2015



Die Zitronen-Reihe wurde von der Armutskonferenz ins Leben gerufen, um Missstände in der Gesetzeslage und der Vollzugspraxis der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) kritisch aufzuzeigen. Aus aktuellem Anlass haben wir uns entschlossen, eine „Sonderzitrone“ an die Bundesregierung zu vergeben. Und zwar für die Unterstellung, der Missbrauch in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sei so groß, dass mit seiner Bekämpfung bedeutsame Beiträge für die Gegenfinanzierung der Steuerreform lukriert werden könnten.

Wir liefern Daten und Fakten:

- Zugangsbedingungen als Einladung zum Missbrauch? Das Erschleichen von Mindestsicherungsleistungen ist aufgrund von umfangreichen Offenlegungspflichten und Amtshilfe-Abkommen kaum möglich. Weshalb auch die BMS-Behörden von Missbrauch „im Promille-Bereich“ ausgehen.
- Arbeitsfähig, aber nicht arbeitswillig? Es wird unterstellt, dass es bei der Bereitschaft, einen Arbeitsplatz anzunehmen, massive Probleme gäbe. Die verfügbaren Daten unterstützen diese Aussage nicht, im Gegenteil. Zum einen ist die Gruppe, um die es geht, klein: Nur ca. ein Viertel der BMS-BezieherInnen muss sich beim AMS als arbeitssuchend vormerken lassen. Denn nur eine Minderheit der BMS-BezieherInnen befindet sich im erwerbsfähigen Alter und ist gleichzeitig auch erwerbsfähig; andere können den Arbeitsmarkt aus anerkannten Gründen nicht zur Verfügung stehen. Zweitens gilt: nicht alle, die als erwerbsfähig gelten, haben reale Chancen auf dem Arbeitsmarkt.
- Missbrauchs-Hochburg Wien? Mehr als die Hälfte der BMS-BezieherInnen Österreichs lebt in Wien. Daraus wird der voreilige Schluss gezogen, in der Bundeshauptstadt liege massenhafter Leistungsbetrug vor. Belege für diese Aussage werden keine präsentiert. Wir liefern andere – und plausiblere – Erklärungen: Armutsfestere Leistungen als anderswo, der Verzicht auf problematische Vollzugspraktiken und strukturelle Gründe im Großstadt-Kontext. Wir veröffentlichen in diesem Zusammenhang Zahlen, die erstmals zeigen, dass auch in den Bundesländern der Bezug von BMS ein überwiegend städtisches Phänomen ist.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Sozialschmarotzer-Debatte als Begleitmusik zur Steuerreform

Die SPÖ/ÖVP Koalition hat sich darauf geeinigt, auf die Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer zu verzichten. Stattdessen soll ein „Solidaritätspaket“ (mit Maßnahmen bei Grunderwerbs-, Immobilienertrags- und Kapitalertragssteuer sowie bei Höchstbeitragsgrundlage und Einführung eines neuen Grenzsteuersatzes für „Top-Verdiener“) 400 Millionen € bringen. Der größte Posten der insgesamt 5,15 Milliarden € zur Gegenfinanzierung soll aus der „Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug“ kommen.

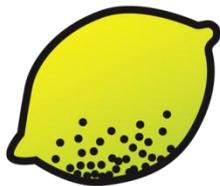
Betrug im Bereich sozialer Sicherheit kennt viele Gesichter und viele AkteurInnen (*für Details vgl. z.B. Meissnitzer 2015*). Auch wenn uns freut, dass es nicht in erster Linie die BezieherInnen von Sozialleistungen sind, die im Ministerrats-Vortrag zur Steuerreform 2015/2016 als SteuerhinterzieherInnen und SozialbetrügerInnen identifiziert werden: Die mediale Begleitmusik klingt anders. So hat sich der Niederösterreichische ArbeitnehmerInnen- und Arbeitnehmerbund (NÖ AAB) mit Vorschlägen für Initiativen gegen Missbrauch in der Mindestsicherung durch Leistungsbetrug und Arbeitsunwilligkeit hervor getan. Als Haupteinsatzort für entsprechende Initiativen wurde Wien ausgemacht.

Diese Verunglimpfungen erfolgten wider besseres Wissen. Denn es gibt ausreichend Datenmaterial, das belegt, dass das Hauptproblem in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht Leistungsmissbrauch, sondern Nicht-Inanspruchnahme trotz Notlage heißt. Für diese Tatsachenverdrehung und dafür, dass damit ausgerechnet in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation und hoher Arbeitslosigkeit Öl ins Feuer von Sozialschmarotzer-Debatten gegossen wird, gibt's eine Zitrone. Und Fakten statt Mythen für alle, die an sozialen Realitäten statt an billigem Populismus interessiert sind.

1. Amtshilfe & umfassende Auskunftspflichten – Mindestsicherungs- BezieherInnen als gläserne Menschen

Als bekannt wurde, dass im Rahmen der Steuerreform das Bankgeheimnis für Betriebe gelockert werden soll, reagierte der Chef des Sparkassenverbands, Michael Ikrath, empört: *„Wollen wir wirklich die monetären Schlafzimmer unserer Bürger für die behördlichen Voyeure öffnen, sodass diese beliebig ein und aus gehen können?“* (Der Standard, 13.3.2015).

Während gegen die Aufhebung des Bankgeheimnisses mit dem Persönlichkeitsrecht auf Privatsphäre argumentiert wird, hat es sich offensichtlich noch nicht herumgesprochen, dass der rechtswidrige Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung schon allein



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



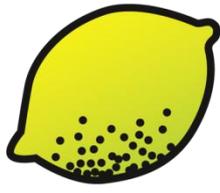
aufgrund umfassender Offenlegungs- und Amtshilfe-Verpflichtungen mehr als schwierig ist (vgl. BEIGEWUM et al. 2014:119ff.).

Die Offenlegungspflichten betreffen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gleichermaßen. So wird beispielsweise die Vorlage von Kontoauszügen für einen Zeitraum von mehreren Monaten vor der Antragstellung verlangt. Offengelegt werden muss natürlich auch der allfällige Besitz von Sparbüchern, Wertpapieren, Bausparverträgen, Lebens- wie Sterbeversicherungen, privaten Pensionsvorsorgen und Unfallversicherungen, Antiquitäten, Kunstgegenständen, Schmuck, Kfz-Fahrzeugen etc. etc. Was über ein Schonvermögen in der Höhe des 5-fachen des BMS-Ausgangswertes hinausgeht (2015: $5 \times 828 \text{ €} = 4.140 \text{ €}$), ist zu verwerfen. Eigenheime sind zwar, sofern sie von den AntragstellerInnen bewohnt werden, nicht zu verkaufen. BezieherInnen von BMS müssen es aber dulden, dass es nach 6-monatigem Leistungsbezug (binnen 2 Jahren) zu einer grundbücherlichen Sicherstellung kommt, die BMS-Behörde also ein Pfandrecht an ihrem Eigenheim erhält. Dieses wird in der Regel schlagend, wenn das Eigenheim vererbt werden soll: Können die ErbInnen die BMS-Behörde nicht „auszahlen“, muss die Immobilie verkauft werden.

Darüber hinaus sind familiäre Verhältnisse wie auch die Frage, wer mit wem in welchem Naheverhältnis zusammen lebt, darzutun. Leben mehrere Personen gemeinsam in einem Haushalt, liegt es an den AntragstellerInnen, zu beweisen, dass bloß eine Wohngemeinschaft und nicht etwa eine Lebensgemeinschaft vorliegt. Das kann wichtig werden, denn in der Mindestsicherung gilt, dass im gleichen Haushalt wohnende LebensgefährterInnen beim Unterhalt wie Eheleute behandelt werden.¹ Offenlegungspflichten betreffen auch unterhaltspflichtige Angehörige, die in anderen Haushalten leben. Das ist beispielsweise bei getrennt lebenden EhegattInnen der Fall.

Sind die AntragstellerInnen zu all dem nicht bereit, wird ihr Antrag gar nicht erst weiterbearbeitet. Über weite Strecken sind die Mindestsicherungs-Behörden aber ohnehin nicht darauf angewiesen, dass AntragstellerInnen ihre Einkommens- und Besitzverhältnisse selbst preisgeben. Denn diese sind – auch ohne Zustimmung der AntragstellerInnen – zu einem Großteil mittels umfangreicher Amtshilfe-Verpflichtungen durch Zusammenarbeit mit anderen Behörden festzustellen.

¹ Verfügen LebensgefährterInnen über ein Einkommen, das den Betrag übersteigt, der ihnen in der Mindestsicherung zustünde, dann wird davon ausgegangen, dass sie diesen für die finanzielle Unterstützung ihrer PartnerInnen verwenden. Der Mindestsicherungs-Anspruch der bedürftigen Person mindert sich um diese Summe. Dies gilt, obwohl Unterhaltsleistungen von LebensgefährterInnen nicht eingeklagt werden können, weil das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch solche nur zwischen Eheleuten und Eltern und ihren Kindern (und vice versa) vorsieht. Bisher ist es nicht geglückt, diesen „LebensgefährterInnen-Unterhalt“ durch Urteile der Höchstgerichte zu Fall zu bringen. Vermutlich ist dies aber nur eine Frage der Zeit.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

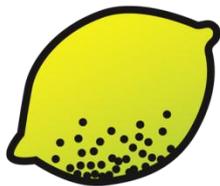
Zum Beispiel Wien

was die internen Richtlinien der Magistratsabteilung 40 für die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in BMS-Haushalten jedenfalls vorsehen (betrifft: Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, Ersatz- und Rückerstattungspflichten. In Verdachtsfällen können weitere Überprüfungen erfolgen).

- **Zentrales Melderegister** (sind Personen im Haushalt gemeldet, die im Antrag nicht aufscheinen?)
- **Hauptverband der Sozialversicherungsträger** (haben Personen in der Bedarfsgemeinschaft eine Erwerbstätigkeit nicht angegeben?)
- **Versicherungsdaten**
- **AMS** (wird Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen? Liegt eine Sperre wegen mangelnder Arbeitswilligkeit vor? Nimmt die Person an arbeitsintegrativen Maßnahmen teil?)
- **Magistratsabteilung 50** (wurde Wohnbeihilfe beantragt bzw. wird sie bezogen?)
- **Bundespolizeidirektion Wien** – Verkehrsamt (ist ein KfZ auf die AntragstellerInnen gemeldet?)
- **MA 63** – Gewerbetwesen: sind die AntragstellerInnen selbständig erwerbstätig?
- **MA 35** – Einwanderung, Staatsbürgerschaft, Standesamt (bei Bedarf; sind vorgelegte Titel aufrecht? Ist die Erwerbstätigeneigenschaft aufrecht?)
- **Grundbuch** (besitzen die AntragstellerInnen Wohnungen, Häuser oder Grundstücke?)

Kontrollen passieren im Übrigen nicht nur im Zuge der Erstantragstellung, sondern sind auch zu jedem späteren Zeitpunkt möglich. Mindestsicherung wird immer nur befristet zugesprochen. Wird ein Folgeantrag gestellt, sind Unterlagen erneut beizubringen. Sollte sich dabei herausstellen, dass für die vorangegangene Bezugs-Periode zu hohe Leistungen bezogen wurden (weil etwa Änderungen in der Lebenssituation nicht rechtzeitig gemeldet wurden), sind diese zurückzuzahlen.

Die Pflicht, zu Unrecht erhaltene Mittel zurück zu zahlen, besteht natürlich umso mehr, wenn bekannt wird, dass jemand das Sozialamt vorsätzlich getäuscht und sich damit Leistungen erschlichen hat. Davon ist zum Beispiel dann auszugehen, wenn Vermögenswerte oder auch veränderte Einkommens-, Vermögens- und Familien-Verhältnisse bewusst verheimlicht werden oder Straftaten wie Urkundenfälschung begangen werden. Fast alle Landesgesetze sehen für solche Fälle Verwaltungsstrafen bis zu 4.000 € vor – einige Bundesländer kennen



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



sogar mehrwöchige Ersatzfreiheitsstrafen, sollten die Betroffenen nicht in der Lage sein, die Verwaltungsstrafe zu begleichen. In schweren Fällen drohen auch Meldungen an die Staatsanwaltschaft oder die Finanzstrafbehörde.

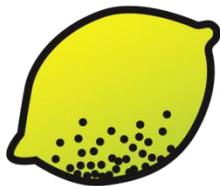
2. Daten zur Frage, in welchem Ausmaß Mindestsicherung betrügerisch erschlichen wird

Dass die Mindestsicherung zum Missbrauch richtiggehend einlade, wird regelmäßig behauptet. Es bleibt aber bei Behauptungen ohne Beleg. Tatsächlich ist die Datenlage über missbräuchlichen Bezug von BMS schlecht. Die Bundesländer veröffentlichen entsprechendes Zahlenmaterial nicht. Vielfach offenbar schlicht deshalb, weil Missbrauchsfälle in einigen Bundesländern nicht statistisch erfasst werden. Der Grund dafür könnte sein, dass die Frage mit Blick auf die Fallzahlen und damit auch finanziell vergleichsweise unbedeutend ist.

Dafür sprechen jedenfalls die Ergebnisse einer Studie, bei der Kontrollinstrumente gegen Missbrauch in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und das Ausmaß missbräuchlicher Inanspruchnahme erhoben wurden (L&R 2014). Leider geht aus dem Bericht nicht hervor, wie „Missbrauch“ im Rahmen dieser Studie definiert wurde. Denn dass Personen (höhere) Leistungen beziehen, als ihnen zustehen würden, muss nicht zwingend auf betrügerische Aktivitäten – und damit Vorsatz - zurück zu führen sein. Es können schlicht Fehler passiert sein, auf Seiten der AntragstellerInnen genauso wie auf Seiten der Behörden. Aufgrund dieser Unklarheit sprechen wir deshalb von „widerrechtlichem Bezug“.

Basis für die L&R-Studie war eine Behörden-Befragung. In diesem Zusammenhang gaben mehr als zwei Drittel der Mindestsicherungs-Behörden an, unter anderem mittels Hausbesuchen zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen tatsächlich gegeben sind. Bei manchen erfolgen diese Hausbesuche nur anlassbezogen (etwa im Zuge von Denunziationen durch Dritte). Bei anderen, wie etwa in NÖ, wird laufend stichprobenartig überprüft. Laut den Angaben der NÖ Behörden wurden im Jahr 2013 330 Hausbesuche durchgeführt, in 2 Fällen lag tatsächlich ein widerrechtlicher Bezug vor (wobei offen bleibt, worin dieser genau bestand). Das entspricht einer „Trefferquote“ von 0,6%. Damit ergibt sich für NÖ ein Bild wie schon 2011, als ca. 300 Haushalte überprüft wurden und *„in fast allen Fällen ein berechtigter Bezug der BMS festgestellt“* wurde. Die VertreterInnen des Landes NÖ hielten dazu fest: *„Generell wird der Spielraum für einen missbräuchlichen Bezug der BMS als sehr gering angesehen“* (BMASK 2012:30).

Auch die OÖ Landesverwaltung hat im Rahmen der aktuellen L&R-Studie angegeben, dass Missbräuche ihrer Wahrnehmung nach *„im Promillebereich“* stattfinden. Dazu passt das



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

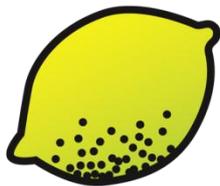


Ergebnis der Beantwortung einer Anfrage im OÖ Landtag: Im Zeitraum 1.1.2013 bis 1.7.2013 kam es in nur 4 Fällen zu einer Rückforderung, weil sich die BezieherInnen die Leistung durch bewusst falsche Angaben oder Urkunden-Fälschung erschlichen hatten. Zum Stichtag 31.07.2013 gab es in Oberösterreich 11.258 BezieherInnen von BMS. Daran gemessen entsprechen 4 Missbrauchsfälle 0,035 %. In Vorarlberg wurden laut einer Landtags-Anfrage-Beantwortung 2011 8 Fälle zur Anzeige gebracht. Bei 8.174 BMS-BezieherInnen entspricht das 0,097%. Es ist also tatsächlich von einem Promille-Bereich zu sprechen.

Manche werden dem entgegenhalten, dass solche Zahlen nur die Spitze eines Eisberges sein könnten, da es kein flächendeckendes System von Hausbesuchen gäbe. Wie die L&R-Studie zeigt, gibt es allerdings durchaus BMS-Behörden, die Hausbesuche massiv einsetzen. Eine BMS-Behörde in Tirol, die 2013 903 (!) Hausbesuche vornahm, stellte in 25 Fällen einen widerrechtlichen Bezug fest. Abgesehen davon, dass ein widerrechtlicher Bezug nicht mit einem betrügerischen Vorsatz gleichzusetzen ist: Mit einer Quote von 2,8% der BMS-BezieherInnen kann auch hier nicht von „massivem Missbrauch“ gesprochen werden. In Vorarlberg haben 2 BMS-Behörden gemeinsam 340 Hausbesuche durchgeführt und 8 Fälle von widerrechtlichem Bezug aufgedeckt. Die Quote in diesem Fall: 2,4%.

3. Wie hoch könnte die Ersparnis durch effiziente Betrugsbekämpfung in der Mindestsicherung sein?

In der ersten Studie von L&R hatten die BMS-Behörden das Ausmaß an missbräuchlicher Inanspruchnahme von Bedarfsorientierter Mindestsicherung auf 0% bis 5% eingeschätzt (L&R 2012:28). Rechnen wir großzügig. Nehmen wir an, es würde österreichweit in 5% der Fälle zu widerrechtlichem Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung kommen. Nehmen wir weiter an, der dadurch verursachte Schaden würde einer Summe in Höhe von 5% der Ausgaben für Geldleistungen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechen. Nehmen wir auch an, dieser widerrechtliche Bezug ließe sich durch noch intensivere Missbrauchs-Kontrollen eliminieren. Bringen wir außerdem die Kosten, die sich damit verbinden würden (zum Beispiel für zusätzliches Personal, um regelmäßige flächendeckende Hausbesuche durchführen zu können) nicht in Abzug. Dann ergibt sich folgende Rechnung: Laut den Meldungen der Bundesländer an die Statistik Austria betragen die Ausgaben für Geldleistungen in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung 2013 für alle Bundesländer zusammen 599.587.172,33 €. 5% davon entsprechen einer Summe von 29.979.359 €. Diese 30 Millionen € entsprechen ganzen 0,6% der 5,15 € Milliarden zur Gegenfinanzierung der Steuerreform.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



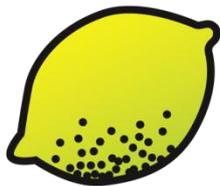
Wo vermuten die BMS-Behörden selbst Missbrauchs-Potential? Probleme bei der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen sehen die im Zuge der Evaluierung befragten BMS-Behörden unter anderem bei der Erfassung der Geldvermögensverhältnisse. Dieses Problem lässt sich lösen: Man müsste lediglich das Bankgeheimnis umfassend abschaffen. Derzeit „schützt“ das Bankgeheimnis Mindestsicherungs-BezieherInnen wie Superreiche gleichermaßen. Der Widerstand gegen eine Abschaffung ist bekanntlich groß. Dass es die Verschleierungsabsichten von Mindestsicherungs-BezieherInnen sind, die damit gedeckt werden sollen, wagen wir anzuzweifeln.

4. Arbeitsunwilligkeit von BMS-BezieherInnen als Form des Missbrauchs?

Laut Ministerrats-Vortrag ist bei der Mindestsicherung künftig auf eine „bessere Ausgestaltung von Arbeitsanreizen“ zu achten. Der NÖ AAB will, dass bei Arbeitsunwilligkeit Gutscheine statt Bargeld ausgegeben werden – und ignoriert damit, dass die Leistungen für den Lebensunterhalt schon jetzt zur Gänze gestrichen bzw. Anträge abgelehnt werden können, wenn sich BMS-BezieherInnen nicht arbeitswillig zeigen. Angesichts der Vehemenz, mit der derartige Forderungen vertreten werden, möchte man meinen, es ginge um ein quantitativ bedeutsames Problem. Wie groß ist also die Gruppe, von der wir hier sprechen?

Laut Daten-Meldungen der einzelnen Bundesländer an das BMASK gab es im September 2014 österreichweit 184.298 BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung. Laut dem aktuellen Sozialbericht waren im August 2014 rund 47.500 BMS-BezieherInnen beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt. Wenn wir annehmen, dass es im August 2014 gleich viele BMS-BezieherInnen gab wie im September 2014, dann waren im August 2014 nach diesen Zahlen 25,7% und damit ein Viertel aller BMS-BezieherInnen beim AMS erwerbssuchend gemeldet. Der große Rest war es nicht. Wie kann das sein? Schließlich ist es ein ehernes Gesetz in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, dass sich alle, die arbeitsfähig sind, beim AMS arbeitssuchend melden müssen. Wieder ist die Datenlage ein Problem. Anhaltspunkte gibt es aber doch.

Dass die Mehrheit der BMS-BezieherInnen nicht beim AMS vorgemerkt ist, ist zum einen darauf zurück zu führen, dass sich ein großer Teil der BMS-BezieherInnen nicht im erwerbsfähigen Alter befindet: 2013 waren 27% der BMS-BezieherInnen minderjährig, weitere 6,8% waren Personen im Pensionsalter. Hinzu kommt, dass die meisten Bundesländer das finanzielle Existenzminimum für Menschen mit Beeinträchtigung(en) und Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sicherstellen (für diese Gruppe sind keine Zahlen verfügbar). Personen mit Anspruch auf



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

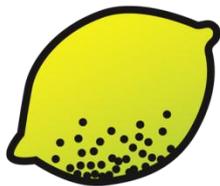


erhöhte Familienbeihilfe müssen dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen und sich folglich auch nicht beim AMS als arbeitssuchend vormerken lassen. Das Gleiche gilt auch für Personen, denen durch eine ärztliche Diagnose bestätigt wurde, gesundheitsbedingt vorübergehend oder dauerhaft nicht erwerbsfähig zu sein. Daneben gibt es Personengruppen, die zwar grundsätzlich arbeitsfähig sind, dem Arbeitsmarkt aber – vorübergehend! – nicht zur Verfügung stehen müssen: weil sie Angehörige ab Pflegegeld-Stufe 3 pflegen; weil sie Kleinkinder im Alter von bis zu 3 Jahren betreuen und es keine geeignete Kinderbetreuung gibt; weil sie als junge Erwachsene eine Ausbildung bis maximal Matura-Niveau absolvieren, die sie vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen haben; etc. (auch für diese Gruppe ist kein Datenmaterial verfügbar).

Wer arbeitsfähig ist, soll arbeiten gehen, statt der Allgemeinheit auf der Tasche zu liegen, ist regelmäßig zu hören. Dabei leben die allermeisten arbeitsfähigen BMS-BezieherInnen ohnehin nicht von Mindestsicherung allein. Die Mehrheit erhält BMS aufstockend zu einem anderen Einkommen (man denke an Arbeitslosengeld- und Notstandshilfe, aber auch Erwerbseinkommen). Von den 47.500 Personen, die im August 2014 beim AMS als arbeitssuchend gemeldet waren, wurden rund 15.400, das heißt ein Drittel, vollunterstützt. Das heißt, sie waren zum einen erwerbsfähig und lebten gleichzeitig ausschließlich von BMS, erhielten diese also nicht aufstockend zu einem anderen Einkommen (Erwerbseinkommen, AMS-Leistungen, etc.). Um diese 15.400 Personen bzw. 8,4% der BMS-BezieherInnen bzw. 0,18% der österreichischen Bevölkerung geht es insbesondere, wenn vom Missbrauch in der BMS durch mangelnde Erwerbsanreize die Rede ist. Diese Gruppe ist sehr heterogen: sie umfasst anerkannte Flüchtlinge, die bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens nicht erwerbstätig sein durften, ebenso wie Frauen im fortgeschrittenen Alter, die im Rahmen einer Scheidung auf Unterhalt verzichtet haben und nun, nach Jahrzehnten als Hausfrau und Mutter, auf BMS angewiesen sind.

Überdies gilt: im Sinne des ASVG arbeitsfähig zu sein, heißt noch lange nicht, reale Jobchancen auf dem Arbeitsmarkt zu haben. Personen ohne Berufsschutz gelten als arbeitsfähig, wenn sie im Stande sind, zumindest die Hälfte des Einkommens zu erzielen, das eine gesunde Person mit einer am Arbeitsmarkt „noch bewerteten“ (also: wenig produktiven, und deshalb gerade noch bezahlten) Tätigkeit, verdienen kann. Viele BMS-BezieherInnen, die als arbeitsfähig gelten, müssen mit gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen zu Rande kommen. So zeigte eine Evaluierung des Wiener Pilotprojekts „step-2-job“, dass knapp jede/r Dritte gesundheitliche Probleme aufwies, die bei der Arbeitsvermittlung berücksichtigt werden mussten (vgl. Schernhammer 2011:226).

VertreterInnen des AMS weisen darauf hin, dass „*die Arbeitsmarktaussichten für Personen, die zwar als ‚arbeitsfähig‘ eingestuft wurden, aber Gutachten wie ‚darf 3 Stunden pro Tag stehend, dann nur sitzend arbeiten‘, ‚soll alle halben Stunden die Tätigkeit wechseln‘, ‚kann nur maximal 3 Kilo heben‘ haben, als relativ dürftig eingeschätzt“* werden müssen (L&R



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



2014:45). „Als DAS Grundproblem“ identifiziert man beim AMS aber nicht individuelle Faktoren auf Seiten der BMS-BezieherInnen, sondern „die strukturelle Lage am Arbeitsmarkt“: „Krisenbedingte Arbeitsplatzverluste, strukturelle Verschiebungen am Arbeitsmarkt, die bereits seit längerer Zeit ein Wegbrechen einfacher und/oder geringqualifizierter Jobs zur Folge haben, führen dazu, dass es kaum Arbeitsplätze oder auch nur Perspektiven auf solche für physisch und/oder psychisch eingeschränkte Personen, Personen ohne weiterführender Ausbildung und/oder Personen mit eingeschränkter Belastbarkeit gibt“ (ebenda).

Tabelle 1: Stellenandrangsziffer: Wie viele Arbeitssuchende kommen auf eine freie Arbeitsstelle?

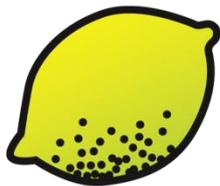
Burgenland	Kärnten	NÖ	OÖ	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
37,2	25,1	25,2	10,3	7,5	23,2	9,0	7,7	34,1

Quelle: AMS-Datenbank-Abfrage, eigene Berechnungen

Die Stellenandrangsziffer (vgl. Tabelle 1) drückt aus, wie viele beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkte Personen (inkl. Personen in Schulung) auf eine beim AMS gemeldete offene Arbeitsstelle kommen. Natürlich kann sie nur eine grobe Richtschnur für die Einschätzung der Probleme am Arbeitsmarkt sein, da zum Beispiel die Frage der „Passgenauigkeit“ zwischen Angebot und Nachfrage so nicht beantwortet werden kann. Nichtsdestotrotz belegt die Stellenandrangsziffer eindrücklich, dass es ein grobes Missverhältnis zwischen dem Angebot an bezahlter Arbeit und der Nachfrage danach gibt. Es drängt sich die Frage auf: warum sollten ArbeitgeberInnen, die bei der Besetzung einer offenen Stelle „die Qual der Wahl“ haben, eine Person mit Einschränkung wählen, wenn sie auch eine ohne beschäftigen kann?

5. Wien: die Hochburg des Mindestsicherungs-Missbrauchs?

Wien wird in der Diskussion um Sozialleistungsbetrug in der Mindestsicherung gerne als schwarzes Schaf hingestellt – schließlich leben 56% aller BMS-BezieherInnen in Wien (vgl. Pratscher 2014). Dass die BezieherInnen-Zahlen in Wien so viel höher sind als in den anderen Bundesländern, kann nach Auffassung der KritikerInnen nur einen Grund haben: laxer Missbrauchs-Kontrollen. Wer sich etwas mit der Materie befasst, bemerkt hingegen schnell, dass für Wien im Großen zu trifft, was auch in den anderen Bundesländern gilt.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



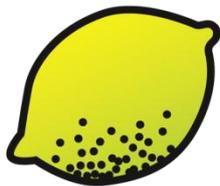
5.1. BMS-Bezug über weite Strecken städtisches Phänomen

Mindestsicherung wird in Städten grundsätzlich häufiger in Anspruch genommen als in ländlichen Regionen. Belege für diese Aussage sind schwer zu finden, weil die Datenlage miserabel ist bzw. Studien nicht veröffentlicht werden². Es ist uns dennoch gelungen, für 5 Landeshauptstädte aktuelle, aus den Sozial-Ressorts der Länder stammende Daten zu recherchieren (vgl. Anhang 1). Auch diese Zahlen sind vermutlich (wieder einmal) nur bedingt vergleichbar, weil von unterschiedlichen Erfassungslogiken ausgegangen werden muss. Wir leiten dennoch aus diesen Zahlen eine Regel ab: der Anteil, den BMS-BezieherInnen der jeweiligen Landeshauptstadt an allen BMS-BezieherInnen des jeweiligen Bundeslandes ausmachen, liegt um das 2,1-fache (Linz) bis 2,5-fache (St. Pölten, Innsbruck) über dem Anteil der in der jeweiligen Landeshauptstadt wohnenden Bevölkerung des einzelnen Bundeslandes. So leben beispielsweise in St. Pölten nur 3,2% der niederösterreichischen Bevölkerung, aber 7,9% der niederösterreichischen Mindestsicherungs-BezieherInnen. Je mehr Menschen des jeweiligen Bundeslandes in der Landeshauptstadt leben, desto höher ist folglich auch der Anteil an den EmpfängerInnen Bedarfsorientierter Mindestsicherung: Salzburg ist das Bundesland mit dem größten, in der Landeshauptstadt lebenden Bevölkerungsanteil (27,5%), und gleichzeitig jenes mit dem höchsten, in der Landeshauptstadt lebenden Anteil von BMS-BezieherInnen (60,1%).

Dass es in den Städten mehr BezieherInnen von Bedarfsorientierter Mindestsicherung gibt als am Land, hat unter anderem damit zu tun, dass es in den Städten weniger Gründe für Nicht-Inanspruchnahme gibt:

- **Anonymität & Scham:** Anträge auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung müssen nicht notwendigerweise am Gemeindeamt gestellt werden. Die AntragstellerInnen müssen sich aber bewusst sein, dass das Gemeindeamt als Meldebehörde jedenfalls von einem Antrag erfahren wird. In der Stadt lässt sich das Angewiesensein auf Mindestsicherung besser vor NachbarInnen und Bekannten verheimlichen. Die Angst, als Sozial-schmarotzer abgestempelt und gemieden zu werden, ist folglich am Land ein wesentlich stärkerer Faktor für Nicht-Inanspruchnahme als in der Stadt.
- **Zugänglichkeit von Informations- und Beratungsangeboten:** Viele Anspruchsberechtigte wissen gar nichts von ihren Ansprüchen oder haben falsche Informationen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Im städtischen Gebiet ist die Versorgung mit Sozialberatungseinrichtungen wie auch ihre Erreichbarkeit wesentlich besser als am Land. Damit steigt die Chance, dass Personen in einer Notlage über ihre Rechte aufgeklärt und bei einer Antragstellung unterstützt werden.

² Vgl. kdz.eu/de/content/eine-frage-der-st%C3%A4dte-bedarfsorientierte-mindestsicherung



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



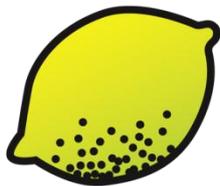
- **Pfandrecht ans Sozialamt:** Ein wichtiger Punkt für den „Verzicht“ auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung sind die rigiden Vermögensverwertungsbestimmungen: wer ein Eigenheim besitzt, muss dieses nach 6 Monaten BMS-Bezug innerhalb von 2 Jahren im Grundbuch sicherstellen lassen und damit dem Sozialamt ein Pfandrecht einräumen. Viele Eigenheim-BesitzerInnen „verzichten“ unter diesen Umständen lieber auf BMS. Einkommensarme Personen leben in der Stadt wesentlich häufiger zur Miete als am Land, wo das Wohnen im Eigenheim auch für viele BMS-Anspruchsberechtigte die Regel ist. Die Angst, dieses Eigenheim zu verlieren oder nur belastet weitervererben zu können, hält deshalb am Land wesentlich mehr Menschen von einer Antragstellung ab als in der Stadt.

5.2. Abschreckungs-Unterlassung in Wien

Nicht alles in der Wiener Mindestsicherung läuft rund und lässt von best-practice sprechen. Auch Wien verdient so manche BMS-Zitrone, etwa für lange Bearbeitungszeiten. Klar gesagt werden muss aber, dass Wien per Gesetz und im Vollzug auf eine Reihe von problematischen Vorgehensweisen verzichtet, die in anderen Bundesländern gang und gäbe sind und die wir mit den ersten beiden Zitronen kritisiert haben. So ist die weit verbreitete Praxis, von volljährigen Personen zu verlangen, ihre Eltern oder aber ihre erwachsenen Kinder auf Unterhalt zu klagen, in Wien kein Thema. Auch bemüht sich Wien wie kein anderes Bundesland um einen einheitlichen Vollzug; Ermessensspielräume sind durch genaue Anweisungen, wie das Gesetz zu vollziehen ist, massiv eingeschränkt.

5.3. Armutsfestere Leistungen – mehr Anspruchsberechtigte

Wien gewährt einigen Gruppen wenn schon nicht armutsfeste, so doch armutfestere Leistungen als andere Bundesländer – insbesondere jenen Gruppen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können bzw. aus guten Gründen nicht müssen. Zu diesen Positiv-Beispielen zählt die Sicherstellung eines finanziellen Existenzminimums für Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung, die in Privathaushalten leben. Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung erhalten auch als Volljährige Familienbeihilfe zuzüglich des so genannten Erhöhungsbetrags. Während andere Bundesländer die Familienbeihilfe vom Anspruch auf Mindestsicherung abziehen (*vgl. die Mindestsicherungs-Zitrone vom April 2014*), tut Wien das nicht. Im Gegenteil: Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung erhalten in Wien den Mindeststandard für alleinstehende Personen und außerdem 2 Sonderzahlungen pro Jahr und damit großzügigere Leistungen für den Lebensbedarf als in allen anderen Bundesländern. Auch bei den Leistungen an Kinder zählt Wien zu den „großzügigsten“ Bundesländern. Außerdem erhalten zusätzlich zu den BezieherInnen



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



erhöhter Familienbeihilfe auch Personen im Pensionsalter wie auch Personen, die mindestens 12 Monate nicht erwerbsfähig sind, eine 13. und 14. Leistung.

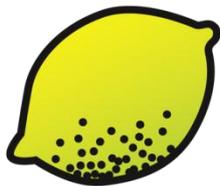
Indem Wien beispielsweise für Menschen mit Beeinträchtigungen armutsfestere Leistungen als andere Bundesländer vorsieht, auf die eine oder andere Einsparungsmöglichkeit zugunsten eines modernen Sozialstaatsverständnisses verzichtet (Stichwort: Unterhaltsklagen) und Strukturen für einen einheitlichen, Behörden-Willkür möglichst ausschließenden Vollzug geschaffen hat, nimmt es Mehrkosten gegenüber anderen Bundesländern bewusst in Kauf.

5.4. Strukturelle Gründe – Wien Spezifika

Zum einen gibt es bewusste Entscheidungen von Politik und Verwaltung in Wien, die zu mehr Anspruchsberechtigten, höheren Leistungen im Einzelfall und höherer Inanspruchnahme führen. Daneben gibt es aber auch strukturelle Ursachen, die durch Entscheidungen, die die Mindestsicherung selbst betreffen, nicht beeinflussbar sind. Abgesehen vom weitgehenden Wegfall von Faktoren, die in ländlichen Regionen Nicht-Inanspruchnahme fördern, gibt es in Wien – aller Wahrscheinlichkeit nach – einen höheren Prozentsatz an Anspruchsberechtigten in der Bevölkerung als in anderen Bundesländern.

„Aller Wahrscheinlichkeit nach“ deshalb, weil konkrete Zahlen zur Frage, wie viele Personen in einem Bundesland anspruchsberechtigt sind, nicht simpel aus verschiedenen Datenquellen abgeleitet werden können. Denn nicht alle, die zu einer besonders von Einkommensarmut betroffenen Gruppe zählen, sind tatsächlich arm. Und nicht alle, die tatsächlich arm sind, haben auch Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung (*vgl. Anhang 2*). Es sind also nur Annäherungen möglich, wenn die Frage beantwortet werden soll, wie viele Anspruchsberechtigte in den einzelnen Bundesländern tatsächlich BMS erhalten.

Diese Annäherungs-Zahlen zeigen allerdings, dass auch in Wien nur rund ein Drittel der EU-SILC Armen zumindest einmal im Jahr eine BMS-Leistung erhält. Der Deckungsgrad ist damit aber wesentlich höher als in allen anderen Bundesländern. Im Rest Österreichs bezogen zwischen 6% (Kärnten) und 21% (Salzburg) der Einkommensarmen nach EU-SILC zumindest einmalig Bedarfsorientierte Mindestsicherung (*für Details vgl. Anhang 2*).



dafür gibt's
eine Zitrone!

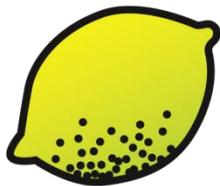
Anhang 1

Tabelle 2: BMS-Kennzahlen für NÖ bzw. St. Pölten

NIEDERÖSTERREICH - St. Pölten			
BMS-Daten gelten für: Jahr 2013			
Bevölkerungszahlen gelten für: Jahresbeginn 2014			
Zahl der BMS-BezieherInnen in St. Pölten	Zahl der BMS-BezieherInnen in NÖ	Wie viele EinwohnerInnen hat die Landeshauptstadt?	Wie viele EinwohnerInnen hat das Bundesland?
1.720	21.750	52.145	1.625.485
Daraus ergibt sich ...			
Wie viele % der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie viele % der BMS-BezieherInnen des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen des restlichen Bundeslandes (exklusive der Landeshauptstadt)?
3,2	7,9	3,3	1,3
Quelle für BMS-Daten: NÖ Sozialbericht 2013, www.noel.gv.at/bilder/d82/Sozialbericht_2013.pdf			
Quelle für Bevölkerungszahlen: Statistik Austria			

Tabelle 3: BMS-Kennzahlen für OÖ bzw. Linz

OBERÖSTERREICH - Linz			
BMS-Daten gelten für: Stichtag 31.07.2014			
Bevölkerungszahlen gelten für: Jahresbeginn 2015			
Zahl der BMS-BezieherInnen in Linz	Zahl der BMS-BezieherInnen in OÖ	Wie viele EinwohnerInnen hat die Landeshauptstadt?	Wie viele EinwohnerInnen hat das Bundesland?
3.734	12.656	197.283	1.436.791
Daraus ergibt sich ...			
Wie viele % der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie viele % der BMS-BezieherInnen des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den restlichen EinwohnerInnen des Bundeslandes (exklusive der Landeshauptstadt)?
13,7	29,5	1,9	0,7
Quelle für BMS-Daten: Schriftliche Beantwortung einer Landtagsanfrage durch Landesrätin Gertraud Jahn, 10.10.2014, www.fpoe-klub-ooe.at/uploads/media/102014_Bedarfsorientierte_Mindestsicherung.pdf			
Quelle für Bevölkerungszahlen: Statistik Austria			



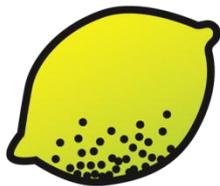
dafür gibt's
eine Zitrone!

Tabelle 4: BMS-Kennzahlen für die Steiermark bzw. Graz

STEIERMARK - Graz			
BMS-Daten gelten für: Ende 2013 (??? "derzeit")			
Bevölkerungszahlen gelten für: Jahresbeginn 2014			
Zahl der BMS-BezieherInnen in Graz	Zahl der BMS-BezieherInnen in der Steiermark	Wie viele EinwohnerInnen hat die Landeshauptstadt?	Wie viele EinwohnerInnen hat das Bundesland?
7.704	14.781	269.997	1.215.246
Daraus ergibt sich ...			
Wie viele % der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie viele % der BMS-BezieherInnen des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen des restlichen Bundeslandes (exklusive der Landeshauptstadt)?
22,2	52,1	2,9	0,7
Quelle für BMS-Daten: Schriftliche Beantwortung einer Landtagsanfrage durch Landeshauptmann-Stellvertreter Siegfried Schrittwieser, 23.01.2014, www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11407923_58064506/b2d04391/16_2327_2_			
Quelle für Bevölkerungszahlen: Statistik Austria			

Tabelle 5: BMS-Kennzahlen für Salzburg und Salzburg Stadt

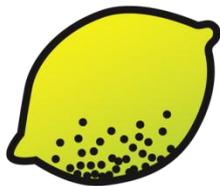
SALZBURG - Salzburg Stadt			
BMS-Daten gelten für: 1. Halbjahr 2014			
Bevölkerungszahlen gelten für: Jahresbeginn 2015			
Zahl der BMS-BezieherInnen in Salzburg Stadt	Zahl der BMS-BezieherInnen im Land Salzburg	Wie viele EinwohnerInnen hat die Landeshauptstadt?	Wie viele EinwohnerInnen hat das Bundesland?
6.372	10.606	148.256	538.258
Daraus ergibt sich ...			
Wie viele % der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie viele % der BMS-BezieherInnen des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen des restlichen Bundeslandes (exklusive der Landeshauptstadt)?
27,5	60,1	4,3	1,1
Quelle für BMS-Daten: Schriftliche Beantwortung einer Landtags-Anfrage durch Landesrat Heinrich Schellhorn, 25.07.2014, www.salzburg.gv.at/00201/pi/15Gesetzgebungsperiode/3Session/106.pdf			
Quelle für Bevölkerungszahlen: Statistik Austria			



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

Tabelle 6: BMS-Kennzahlen für Tirol bzw. Innsbruck

TIROL - Innsbruck			
BMS-Daten gelten für: Juni 2013			
Bevölkerungszahlen gelten für: Jahresbeginn 2014			
Zahl der BMS-BezieherInnen in Innsbruck	Zahl der BMS-BezieherInnen in Tirol	Wie viele EinwohnerInnen hat die Landeshauptstadt?	Wie viele EinwohnerInnen hat das Bundesland?
3.265	7.663	124.579	722.038
Daraus ergibt sich ...			
Wie viele % der Gesamtbevölkerung des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie viele % der BMS-BezieherInnen des Bundeslandes leben in der der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen der Landeshauptstadt?	Wie hoch ist der Anteil der BMS-BezieherInnen an den EinwohnerInnen des restlichen Bundeslandes (exklusive der Landeshauptstadt)?
17,3	42,6	2,6	0,7
Quelle für BMS-Daten: Schriftliche Beantwortung einer Landtags-Anfrage durch Landesrätin Christine Baur, 26.07.2013, portal.tirol.gv.at/LteWeb/public/ggs/ggsDetails.xhtml?id=11300&cid=1193 Quelle für Bevölkerungszahlen: Statistik Austria			



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Anhang 2

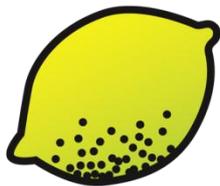
Warum die Zahl der Mindestsicherungs-Anspruchsberechtigten nicht einfach aus sonstigem Datenmaterial abgeleitet werden kann

EU-SILC

- Es lässt sich nicht exakt sagen, wie groß die Zahl der Einkommensarmen nach EU-SILC ist. Dies deshalb, weil es sich um aus einer Stichprobe hochgerechnete Zahlen handelt. Beachtliche statistische Schwankungsbreiten müssen deshalb immer mitgedacht werden.
- Die Armutsgrenze nach EU-SILC liegt über der BMS-Schwelle – in der Gruppe der EU-SILC-Einkommensarmen sind damit auch Haushalte enthalten, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens gar keinen Anspruch haben.
 - Dazu zählen die so genannten „**MindestpensionistInnen**“: Sie haben zwar ein Einkommen unter der EU-SILC-Grenze und gelten deshalb als einkommensarm. Sie erhalten aber mit der Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung eine eigene finanzielle Grundsicherung, deren monatliche Höhe gleich hoch ausfällt wie die bedarfsorientierte Mindestsicherung, aber 14x monatlich ausgezahlt wird. Damit haben Ausgleichszulagen-BezieherInnen keinen Anspruch auf die Grundleistungen der Mindestsicherung. Allerdings haben sie in einigen Bundesländern Zugang zu ergänzenden Leistungen für das Wohnen, die mit BMS-Mitteln finanziert werden.
 - **Studierende** haben keinen Anspruch auf BMS, sofern sie dem Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung stehen – was mit Anwesenheitspflichten bei Seminaren etc. fast unmöglich ist.
- **Nicht-ÖsterreicherInnen** stellen zwar im Vergleich zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung einen überproportionalen Prozentsatz an den Einkommensarmen nach EU-SILC, sind aber vielfach von einem Anspruch auf BMS ausgeschlossen. Rechtsansprüche sind Nicht-ÖsterreicherInnen mit einem Aufenthaltstitel vorbehalten, der zum „dauernden Aufenthalt“ berechtigt; es gibt bundeslandspezifische Unterschiede.

AMS-Datenmaterial

Auch anderes Datenmaterial wie zum Beispiel Zahlen über beim AMS als arbeitssuchend gemeldete Personen lässt keine simplen Rückschlüsse auf BMS-Anspruchsberechtigungen zu. Zwar erhält ein sehr großer Teil von Arbeitslosen- und Notstandshilfe-BezieherInnen BMS aufstockend zu niedrigen AMS-Leistungen. Für einen Anspruch auf BMS muss aber Bedürftigkeit auf Ebene des Haushalts vorliegen – und nicht jede erwerbslose Person mit niedrigem AMS-Anspruch lebt automatisch auch in einem einkommensarmen Haushalt.



*dafür gibt's
eine Zitrone!*

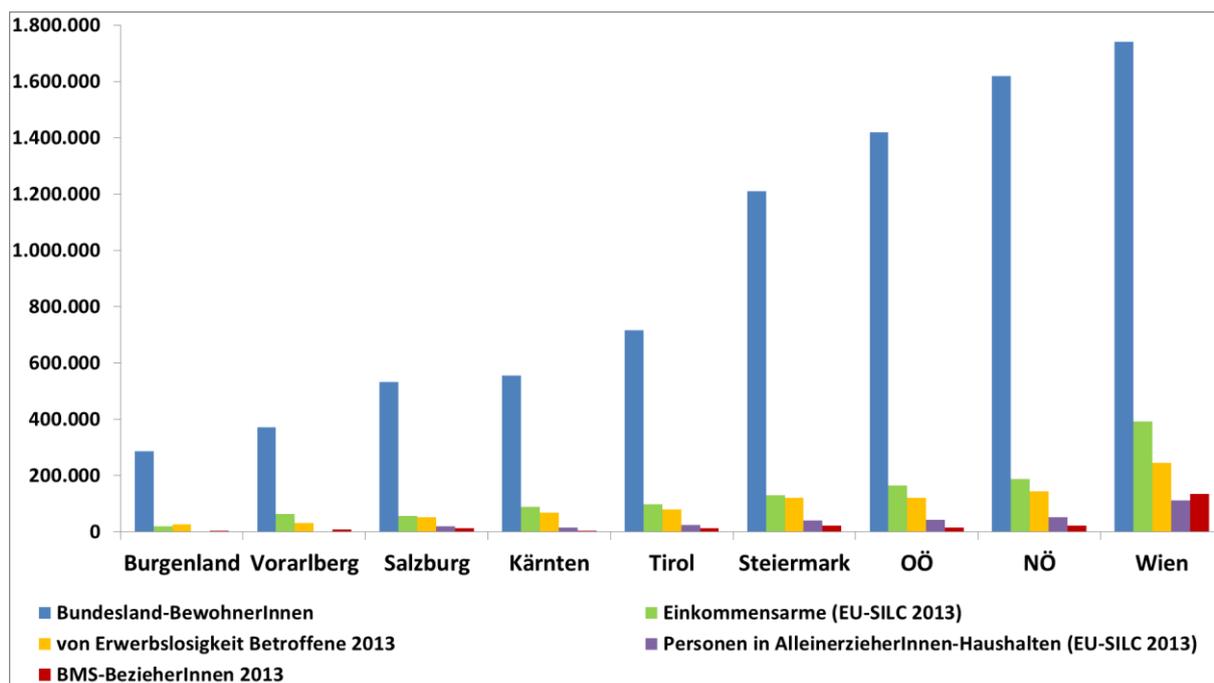
Auch haben nicht alle Nicht-ÖsterreicherInnen, die einen Rechtsanspruch auf AMS-Leistungen haben, auch einen Anspruch auf aufstockende BMS-Leistungen.

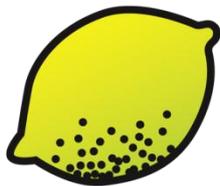
Tabelle 7: Bundesland-spezifische Zahlen im Zusammenhang mit Armut

	Bundesland-BewohnerInnen	Einkommensarme laut EU-SILC 2013	von Erwerbslosigkeit Betroffene 2013	Personen in AlleinerzieherInnen-Haushalten laut EU-SILC 2013	BMS-BezieherInnen 2013
Burgenland	286.691	19.000	27.804	(5000)	3.203
Vorarlberg	372.603	64.000	32.751	(10.000)	9.523
Salzburg	531.898	58.000	52.935	19.000	12.468
Kärnten	555.473	88.000	69.380	16.000	5.020
Tirol	715.888	98.000	79.542	25.000	14.258
Steiermark	1.210.971	130.000	121.928	40.000	22.104
OÖ	1.418.498	164.000	120.514	43.000	16.200
NÖ	1.618.592	188.000	144.652	53.000	21.407
Wien	1.741.246	393.000	245.998	113.000	134.209

Quellen: Statistik Austria, AMS

Grafik zu Tabelle 7: Bundesland-spezifische Zahlen im Zusammenhang mit Armut



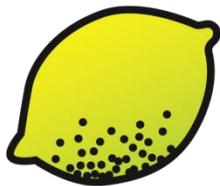


*dafür gibt's
eine Zitrone!*

Tabelle 8: Bundesland-spezifische Zahlen im Zusammenhang mit Armut

	Die Zahl der BMS-BezieherInnen im Bundesland entspricht ... % der			
	Bundesland- BewohnerInnen	Einkommens- armen laut EU- SILC 2013	von Erwerbslosigkeit Betroffenen 2013	Personen in Alleinerzieh.- Haushalten laut EU-SILC 2013
	... im Bundesland			
Burgenland	1,1%	17%	12%	64%
Vorarlberg	2,6%	15%	29%	95%
Salzburg	2,3%	21%	24%	66%
Kärnten	0,9%	6%	7%	31%
Tirol	2,0%	15%	18%	57%
Steiermark	1,8%	17%	18%	55%
OÖ	1,1%	10%	13%	38%
NÖ	1,3%	11%	15%	40%
Wien	7,7%	34%	55%	119%

Quellen: eigene Berechnungen auf Basis der Zahlen in Tabelle 7



*dafür gibt's
eine Zitrone!*



Zitierte Literatur bzw. Quellen

AMS (2014): Arbeitsmarktlage 2013, http://www.ams.at/_docs/001_jb2013.pdf

BEIGEWUM / Attac / Armutskonferenz (Hrsg.) (2014): Mythen des Reichtums. Warum Ungleichheit unsere Gesellschaft gefährdet (VSA Verlag)

BMASK (2012): 1. Bericht des Arbeitskreises Bedarfsorientierte Mindestsicherung, www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/6/CH2297/CMS1314622448556/1._bericht_des_arbeitskreises_bms_web.pdf

BMASK (2014): Sozialbericht 2013-2014, www.bmask.gv.at/cms/site/attachments/9/5/5/CH2081/CMS1422611384846/sozialbericht_2013-2014_gesamtausgabe.pdf

Pratscher, Kurt (2014): Statistik der Bedarfsorientierten Mindestsicherung der Bundesländer 2013, www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/6/CH2297/CMS1314622448556/bms-statistik_2013.pdf

Vortrag an den Ministerrat: Steuerreform 2015/2016, images.derstandard.at/2015/03/17/MRV-Steuerreform.docx

L&R Sozialforschung (2012): Auswirkung der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Wiedereingliederung der LeistungsbezieherInnen ins Erwerbsleben, www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/6/CH2297/CMS1314622448556/evaluierung_bms.pdf

L&R Sozialforschung (2014): 3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) – Auswirkungen auf die Wiedereingliederung der Bezieher/innen ins Erwerbsleben. Endbericht [www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/6/CH2297/CMS1314622448556/endbericht_3_jahre_bms_-_auswirkung_auf_die_wiedereingliederung_\(74\).pdf](http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/2/6/CH2297/CMS1314622448556/endbericht_3_jahre_bms_-_auswirkung_auf_die_wiedereingliederung_(74).pdf)

Meissnitzer, Martin (2015): Betrugsbekämpfung und soziale Sicherheit, in: Soziale Sicherheit 3/2015, S. 108-120

Schernhammer, Bruno (2011): Das Wiener Pilotprojekt Step2Job. In: Stelzer-Orthofer, Christine / Weidenholzer, Josef (Hg.): Aktivierung und Mindestsicherung. Nationale und europäische Strategien gegen Armut und Arbeitslosigkeit (Mandelbaum), S. 215 – 230

Statistik Austria: Statistik des Bevölkerungsstandes. Erstellt am 18.02.2015, www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/bevoelkerungsstand_und_veraenderung/bevoelkerung_zu_jahres-_quartalsanfang/023450.html

Der Standard, 13.3.2015: Steuerreform: Bankgeheimnis für Betriebe fällt, www.derstandard.at/2000012877962/Steuerreform-SPOe-beruft-fuer-Freitag-Bundespartei-vorstand-ein